



BUNDESGESELLSCHAFT
FÜR ENDLAGERUNG

BETEILIGUNG RÜCKHOLUNG ASSE

Zwischen Mitwirkung und Konsultation

DAGMAR DEHMER

Wolfenbüttel, 16. Mai 2023

BETEILIGUNG RÜCKHOLUNG ASSE

Zwischen Mitwirkung
und Konsultation

01

AN WELCHER STELLE IM PROZESS IST BETEILIGUNG
MÖGLICH?

02

GRUNDLAGEN FÜR DIE BETEILIGUNG

03

DIE RICHTIGEN MITTEL ZWISCHEN MITWIRKUNG
UND KONSULTATION

04

FINANZIERUNGSFRAGEN UND TRÄGERSCHAFT

05

DER STREITPUNKT: STANDORTENTSCHEIDUNG
ZWISCHENLAGER

AN WELCHER STELLE IM PROZESS IST BETEILIGUNG MÖGLICH?

In der „Lex Asse“ gibt es eine Transparenzvorgabe als Basis zur Öffentlichkeitsbeteiligung

- Die „Lex Asse“ sieht lediglich eine umfassende Information der Öffentlichkeit vor. Der Asse-2-Begleitprozess war rechtlich nicht weiter normiert
- §57b Absatz 8 Atomgesetz:
Zur umfassenden Unterrichtung der Öffentlichkeit werden auf einer Internetplattform die die Schachanlage Asse II betreffenden wesentlichen Unterlagen nach § 10 des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) verbreitet. Die wesentlichen Unterlagen umfassen insbesondere auch Weisungen, Empfehlungen und Verwaltungsvorschriften



NACH GRÜNDUNG DER BGE IST DER VERÖFFENTLICHUNGSPROZESS
„INS LEERE“ GELAUFEN. JETZT LÄUFT ER SEHR LANGSAM WIEDER AN

AN WELCHER STELLE IM PROZESS IST BETEILIGUNG MÖGLICH?

- §25 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz:
Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§25 BEZIEHT SICH AUF BEVORSTEHENDE GENEHMIGUNGSANTRÄGE –
EINE MITWIRKUNG IST VON FALL ZU FALL NOCH MÖGLICH

AN WELCHER STELLE IM PROZESS IST BETEILIGUNG MÖGLICH?

- Um Einfluss auf Entscheidungen im Kontext der Rückholung der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II nehmen zu können, kann in einem informellen Beteiligungsverfahren vor Antragstellung der größte Effekt erzielt werden
- Einfluss kann die Öffentlichkeit auch noch nehmen, bevor die Genehmigungsanträge vollständig erarbeitet worden sind – dann können mögliche Ergebnisse der Beteiligung in die Anträge noch eingearbeitet werden und werden Gegenstand einer Genehmigung. Idealerweise liegen die Befassungen sogar noch vor einer Frühen Öffentlichkeitsbeteiligung, die von der Betreiberin organisiert und verantwortet wird



GRUNDLAGEN FÜR DIE BETEILIGUNG

Zu leisten von der BGE

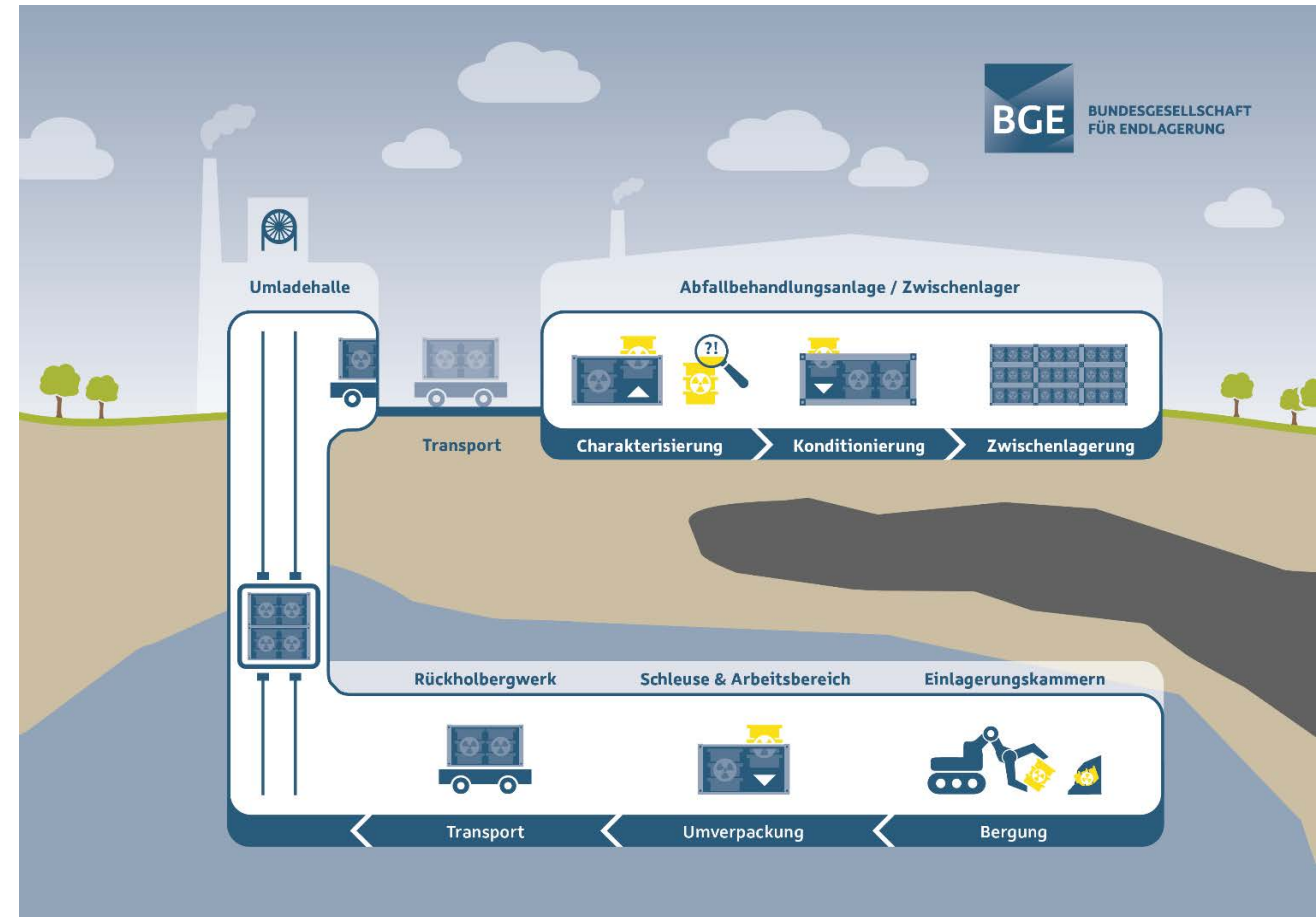
- Frühzeitige und verständliche Information
- Bereitschaft, noch unfertige Konzepte zur Diskussion zu stellen
- Selbstverpflichtung, Ergebnisse der Beteiligung zu bewerten, aufzugreifen oder begründet abzulehnen
- Personelle und fachliche Ressourcen für den Beteiligungsprozess

Teilnehmende am Beteiligungsprozess

- Bereitschaft, Themen mit einem Anfang und einem Ende und einer Zielformulierung für ein Ergebnis zu beraten
- Bereitschaft, gemeinsam erarbeitete Ergebnisse zu akzeptieren, und im Zweifel auch zu verteidigen
- Bereitschaft, sich auf Regeln im Umgang miteinander einzulassen und Vereinbarungen zu treffen, wie mit Dissens umgegangen wird

DIE RICHTIGEN MITTEL ZWISCHEN MITWIRKUNG UND KONSULTATION

- Ziel in der Beteiligung soll Mitwirkung sein.
- Fragen, die unmittelbar mit der Sicherheit der Schachtanlage Asse II zu tun haben, sowie normativ geregelte Sachverhalte entziehen sich einer Mitwirkung. Zu den Fragen im Prozessverlauf der Rückholung wird in der Regel nur eine Konsultation möglich sein. Selbst eine reine Konsultation geht über die üblichen Mitwirkungsmöglichkeiten hinaus
- Insbesondere geht es bei Konsultationsphasen um jeden einzelnen Prozessschritt von der Öffnung der Einlagerungskammern über den Transport unter und über Tage bis zur Abfallbehandlungsanlage und die dort vorgenommenen Verarbeitungsschritte bis zu einem lagerfähigen Abfallgebilde



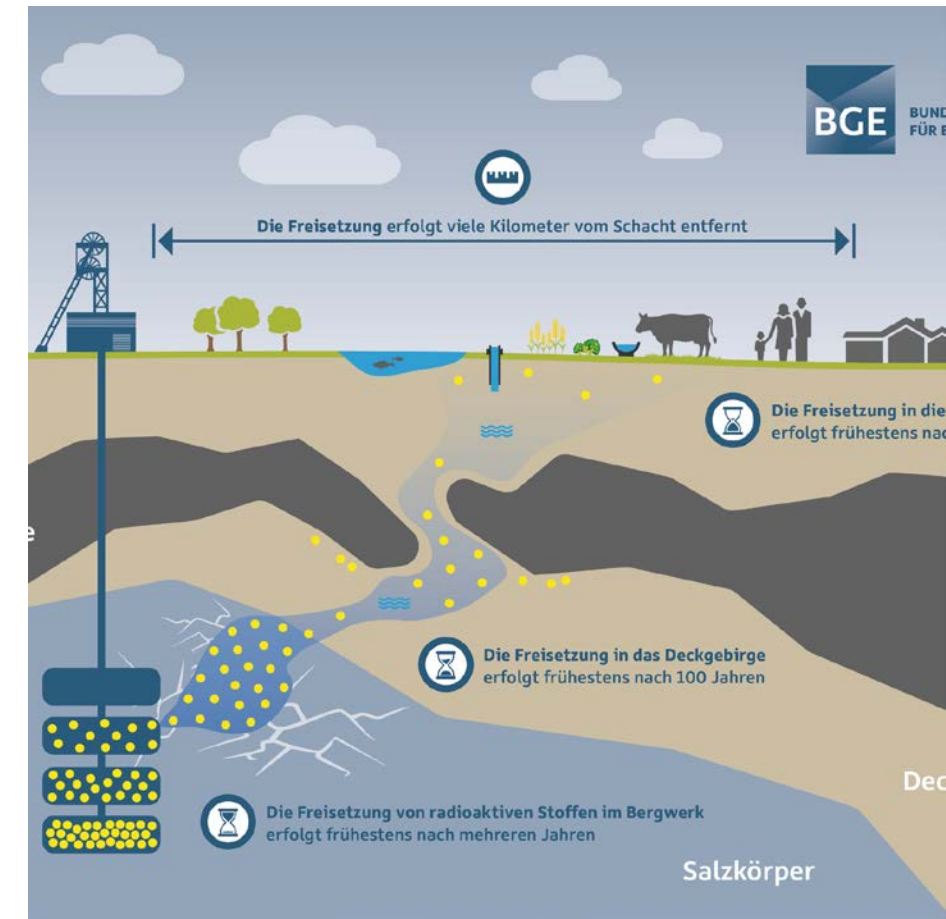
DIE RICHTIGEN MITTEL ZWISCHEN MITWIRKUNG UND KONSULTATION

- Alternative Handlungsmöglichkeiten ergeben sich insbesondere bei Fragen mit raumplanerischer Bedeutung, wie beispielsweise der Verlauf der Kreisstraße und eventuell zusätzlich notwendiger Baustraßen – eventuelle Kompensation (?) beispielsweise Radweg (?) Verkehrsführung für Transporte
- Mitwirkungsmöglichkeiten ergeben sich bei Sekundärbauwerken wie Parkhaus (wo?) oder Verwaltungsgebäuden
- Die optische Gestaltung der Anlagen kann Thema sein (auch die Frage der Art nächtlicher Beleuchtung unter Einhaltung der Anforderungen der Anlagensicherung)
- Das Monitoring durch Messprogramme kann durch die Beteiligung mitgestaltet werden



MÖGLICHE BETEILIGUNGSTHEMEN MIT ANDEREN ADRESSATEN ALS DER BGE

- Bei der Veranstaltung mit Bundesumweltministerin Steffi Lemke haben zwei Redner ein Gesundheitsmonitoring angemahnt. Mit welchem Ziel und Erkenntnisinteresse ein solches Monitoring denkbar wäre, und welche Institution ein geeigneter Träger dafür wäre, könnte ebenfalls ein Beteiligungsgegenstand sein
- Was könnten weitere Themen sein?



FINANZIERUNGSFRAGEN UND TRÄGERSCHAFT

Wer? Wie? Was genau?

- Der A2B-Prozess ist zuletzt im Auftrag des BMUV von der BGE finanziert worden. Das Koordinierungsbüro (Prozessbegleitung und Moderation) waren/sind bei der Samtgemeinde Elm-Asse angedockt. Die wissenschaftliche Beratung der A2B, AGO, ist ebenfalls von der BGE finanziert worden.
- Ist das eine tragfähige Trägerkonstruktion? Wer sollte einen Asse-Beteiligungsprozess finanzieren? Wer sollte ihn organisieren? Und hat sich das Konstrukt AGO nicht überlebt, und andere Formen wissenschaftlicher Unterstützung im Bedarfsfall wären geeigneter?



EINEM VOM BUND FINANZIERTEN PROZESS WIRD IMMER VORGEWORFEN,
„GEKAUFT“ ZU SEIN. ABER ES IST SCHWER, EINEN TRÄGER ZU FINDEN

DER STREITPUNKT: STANDORTENTSCHEIDUNG ZWISCHENLAGER



Seit mehr als zehn Jahren konzentrieren sich die Konflikte auf diese eine Streitfrage

- Aus Sicht der BGE ist die Standortentscheidung gefallen. Die BGE plant einen Genehmigungsantrag für den Standort Kuhlager zu erarbeiten – das Baugrundgutachten bestätigt diese Entscheidung. Die Abfallbehandlung ist nur asse-nah umsetzbar
- Im Beleuchtungsbericht wird auf den Prozess der Kriterienerarbeitung für die Standortauswahl für das Zwischenlager Bezug genommen. Die Expertengruppe kritisiert, dass diese Kriterien nicht sinnvoll angewendet worden seien. Es gibt unterschiedliche Wahrnehmungen, ob der Kriterienbericht tatsächlich auf Standorte außerhalb des Nahbereichs der Schachtanlage Asse II gezielt hat. Der frühere Betreiber ist überzeugt, dass er immer kommuniziert habe, dass das nur dann ziehe, wenn asse-nah kein Standort gefunden werde. In der regionalen Öffentlichkeit ist die Wahrnehmung genau anders herum

DER KONFLIKTFALL ZEIGT, DASS KLAR SEIN MUSS, WAS ERGEBNISSE SIND, WIE SIE DOKUMENTIERT WERDEN UND WIE MIT DISSENS VERFAHREN WIRD



BUNDESGESELLSCHAFT FÜR ENDLAGERUNG

DAGMAR DEHMER

Bereichsleiterin

Unternehmenskommunikation und
Öffentlichkeitsarbeit

Dagmar.dehmer@bge.de

www.bge.de

www.einblicke.de



Die Newsletter der BGE

